Amtsblatt
für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 15 **Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 27.08.2008** **Nummer 9**

Inhaltsverzeichnis:
Amtliche Bekanntmachungen:

S. 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2008 - gemeinsame Beratung der Ortsbeiräte am 02.09.2008
S. 2: Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda, Benutzungsordnung zur Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda, Gebührenordnung zur Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda
S. 4-5: Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungssatzung)
S. 5-6: Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungsgebührensatzung)
S. 7: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Möglenz und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
S. 7: Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf
S. 8: Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
S. 9-11: Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Amtliche Bekanntmachungen

Der nächste Sozialausschuss findet am Mittwoch, den 03.09.2008 um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 folgende Beschlüsse gefasst:
-öffentlich-

Beschluss-Nr.: 04/35/08 - Gefahrenabwehrbedarfsplan der Stadt Bad Liebenwerda
Der Gefahrenabwehrbedarfsplan soll als Handlungsgrundlage für den Brand- und Katastrophenschutz für die Stadt Bad Liebenwerda und der Ortsteile dienen. Er ist regelmäßig zu aktualisieren und den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Beschluss-Nr.: 04/36/08 - Sondernutzungssatzung für öffentliche Straßen und Wege sowie Sondernutzungsgebührensatzung
1. Die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungssatzung) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungsgebührensatzung) wird beschlossen

Beschluss-Nr.: 04/37/08 - Investitionsliste 2009-2011 für den Baubereich
Die vom Bauausschuss sowie Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagene Prioritätenliste der Investitionen 2009-2011 wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss-Nr.: 04/38/08- Beschluss zur Aufstellung einer Abrundungssatzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Bad Liebenwerda, OT Möglenz
1. Für den Ortsteil Möglenz der Stadt Bad Liebenwerda wird eine Abrundungssatzung nach § 34 BauGB aufgestellt.
2. Der Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.: 04/39/08 - Beschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Neuburxdorf I. Beschluss über Bedenken und Anregungen, II. Satzungsbeschluss
Beschluss über Bedenken und Anregungen
1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Neuburxdorf vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat die Stadtverordnetenversammlung mit folgendem Ergebnis geprüft: siehe Abwägungsprotokoll
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

II. Satzungsbeschluss
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Festlegung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, Ortsteil Neuburxdorf in der Fassung vom Mai 2008 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die beschlossene Satzung auszufertigen und den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen, dabei ist anzugeben wo die Satzung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr.: 04/40/08 - Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Anlagen Benutzungsordnung und Gebührenordnung
Die Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda mit den Anlagen Benutzungsordnung und Gebührenordnung wird beschlossen.

Beschluss-Nr.: 04/41/08 - Aktualisierung der Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda 2008
1. Die Vergaberichtlinie für die Stadt Bad Liebenwerda wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Die Vergaberichtlinie ist zwingend für die Vergaben von öffentlichen Aufträgen für allgemeine Beschaffungen (Lieferungen und Leistungen) sowie Bauleistungen anzuwenden.

Beschluss-Nr.: 04/42/08 - Umschuldung Darlehen
Die Dringlichkeitsentscheidung vom 27.05.2008 zur Umschuldung eines Kommunaldarlehns in ein variabel verzinstes Darlehn auf der Basis des EONIA wird genehmigt

-nichtöffentlich-
Beschluss-Nr.: 04/43/08 - Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda, Turmstraße

Beschluss-Nr.: 04/44/08 - Mietvorvertrag Archivräume

Beschluss-Nr.: 04/45/08 - Vergabe von Bauleistungen am Grundschulzentrum Bad Liebenwerda, Los 1

Beschluss-Nr. 04/46/08 - Beschluss zur Vergabe über den Rückbau der Industriebrache (Reiss-Häuser) Teilabbruch der ehem. Polytechnik-Südring 5 Bad Liebenwerda

Beschluss-Nr. 04/47/08 - 2. Verlängerung Betriebsmitteldarlehensvertrag

Beschluss-Nr. 04/48/08 - Kosten aus dem Beratervertrag Willemer

Am Dienstag, den 02.09.2008 findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda eine gemeinsame Beratung der Ortsbeiräte statt.

Tagesordnung
Punkt 1: Eröffnung und Begrüßung
Punkt 2: Anträge zur Niederschrift über die gemeinsame Beratung der Ortsbeiräte am 22.01.2008
Punkt 3: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Liebenwerda für das Haushaltsjahr 2008
Punkt 4: Sonstiges

Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S.286), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S.170), sowie § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Branden-burgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S. 99) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung vom 02.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

(1) Das Stadtarchiv ist eine von der Stadt Bad Liebenwerda getragene öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Stadt Bad Liebenwerda.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Stadt, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Stadtarchiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.

(2) Als anbietungspflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Stadt, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.

(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(2) Das Stadtarchiv berät die anbietungspflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.

(3) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

(4) Das Stadtarchiv kann als archivische Gemeinschaftseinrichtung eingerichtet und unterhalten werden und somit auch Unterlagen anderer Städte, Gemeinden und Ämter archivieren.

§ 4 Erfassung

(1) Die anbietungspflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Stadtarchiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

(2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die
1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht zulässig war oder
2. personenbezogene Daten im Sinne des § 37 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 1992 (GVBl. I S. 2) enthalten oder
3. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Von einer Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

(4) Durch Vereinbarung zwischen dem Stadtarchiv und der anbietenden Stelle kann.
1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(5) Juristische Personen des privaten Rechts, private Unternehmen und natürliche Personen können die bei ihnen angefallenen Unterlagen zur Übernahme an das Stadtarchiv anbieten.

(6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Stadtarchiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(7) Die anbietenden Stellen haben dem Stadtarchiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 Bewertung und Übernahme

(1) Das Stadtarchiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.

(2) Wenn das Stadtarchiv die Archivwürdigkeit verneint oder innerhalb eines Jahres nach Anbietung die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nicht beurteilt hat, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

(1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Stadtarchiv aufzubewahren.

(2) Das im Stadtarchiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind zu vernichten.

(3) Das Stadtarchiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Stadtarchivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Stadtarchiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 7 Benutzung und Gebühren

(1) Die Benutzung der Bestände des Stadtarchivs regelt die Benutzungsordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

(2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung, die Anlage dieser Satzung ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.10.2008 in Kraft. Die am 05.09.2001 beschlossene Satzung tritt außer Kraft.

Bad Liebenwerda, 02.07.2008

gez.
Thomas Richter • Bürgermeister

Anlage 1 zu § 7 Absatz 1
Benutzungsordnung zur Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda

Die im Archiv der Stadt verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 1 Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Stadtarchiv.

(2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten. Auskünfte können sich auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut beschränken.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitgehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Stadtarchivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.

(3) Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.
(4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt beruht, entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.

§ 3 Benutzungsgenehmigung
(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Stadtarchivs oder sein Vertreter nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.
(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.
(3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach § 4 dieser Satzung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

§ 4 Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung
(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
(2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
(3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.
(4) Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrung berechtigter Belange erforderlich ist.
(5) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.
(6) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.
(7) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.
(8) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzellfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.
(9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn
1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, deren Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.
(10) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.
(11) Über die Verkürzung entscheidet der Leiter des Stadtarchivs. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.
(12) Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 5 Benutzung
(1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Benutzerraum des Stadtarchivs vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Stadtarchiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.
(2) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Der Benutzer ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivguts zu belassen, seine innere Ordnung zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.
(3) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.
(4) Das Personal des Stadtarchivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

§ 6 Reproduktion
(1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Stadtarchiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
(2) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.
(3) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Stadtarchiv bedarf der Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 7 Gebühren
Die Berechnung der Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs richtet sich nach der Gebührenordnung für das Stadtarchiv in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2 zu § 7 Absatz 2
Gebührenordnung zur Archivsatzung für die Stadt Bad Liebenwerda
1. Inhaltsübersicht
§1 Gegenstand der Gebührenordnung
§2 Gebührenbemessung
§3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
§ 4 Gebührenpflichtige
§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Erhebung der Gebühren
§ 6 Gebührenverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung
(1) Das Stadtarchiv Bad Liebenwerda ist eine öffentliche Einrichtung. Seine Benutzung erfolgt gemäß der Archivsatzung der Stadt Bad Liebenwerda. Für eine Leistung des Stadtarchivs wird nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr erhoben.
(2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Ordnung zählen:
- Einsichtsnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche
- Reproduktionsarbeiten
- Einräumung von Nutzungsrechten
- Besondere Leistungen

§ 2 Gebührenbemessung
(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist. (s. § 6 Gebührenverzeichnis)

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
(1) Eine Gebühr nach § 2 dieser Ordnung wird nicht erhoben, bei
· einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne größeren Zeitaufwand
· Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst -, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
· Handlungen im Rahmen der Amtshilfe
· Nutzung durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich Ihrer öffentlich- rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne von §54 der Abgabenordnung dient
· Nutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentlichen Einrichtungen oder Vereinen, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen
· Nutzung durch Schüler im Auftrag der Schule
Die Entgeltfreiheit schließt keine Befreiung von den bei der Anfertigung von Kopien, Digitalisaten, Transfer derselben und der CD-Erstellung (§ 6, Abs. 3-6) entstehenden Kosten ein. Die Stadt ist berechtigt, die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

§ 4 Gebührenpflichtige
(1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr verpflichtet.
(2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligter ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr
(1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benutzung und werden mit Ende der Benutzung fällig.(2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder lt. Gebührenbescheid zu überweisen.(3) Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg führt.

§ 6 Gebührenverzeichnis
(1) Für die persönliche Benutzung des Stadtarchivs
· für 1 Tag 5,00 €
· für 1 Woche 20,00 €
· für 1 Monat 60,00 €
(2) schriftliche Auskünfte je angefangener halben Stunde Arbeitszeit 7,50 €
(3) das Anfertigen von Kopie
· DIN A 4 0,25 €
· DIN A 3 0,50 €
(4) Digitalisierung pro Seite (Archivalien, Fotos), auch Reproduktionen mit Digitalkamera 3,00 €
(5) Transfer der Digitalisate per E-Mail 3,00 €
(6) CD-Erstellung 5,00 €
(7) Benutzung eigener Fototechnik je Tag 10,00 €
(8) Vergabe von Reproduktionsaufträgen an andere Anbieter pro Reproduktionsauftrag 2,50 €
(9) Recherchen am Baubestand
· Bei Benutzung im Stadtarchiv je nach Umfang mind./max. 10,00 €/100,00 €
· bei schriftliche Anfragen Recherchegebühr je angefangener ½ Stunde 7,50 €
(10) Erteilung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivalien mind./max. 25,00 €/250,00 €
(11) Sonstige allgemeine Leistungen auf Anforderung, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können (aufwandsabhängig) 5,00 €/100,00 €

S a t z u n g über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S.286), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S.170), sowie dem Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung und Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neubekanntmachung vom 28. Juni 2007, (BGBl. I S. 1206), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich
(1) Diese Satzung gilt für alle kommunalen Straßen (einschließlich Wege, Plätze und Nebenanlagen) sowie für Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Bad Liebenwerda und der Ortsteile, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 BbgStrG sowie in §1 Abs. 4 FStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Sondernutzungen
(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem öffentlichen Verkehr dienenden Zwecken, durch welche der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, stellt eine Sondernutzung dar.
(2) Sondernutzungen sind insbesondere:
1. Die Durchführungen von Werbeveranstaltungen mit oder ohne Verteilung von Werbematerial, die Plakatierung, ausgenommen ist das Verteilen von Flugblättern politischen Inhalts;
2. Der Verkauf oder Ankauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen ohne Verkaufsstand, ausgenommen ist der Verkauf über die Straße, der von Verkaufseinrichtungen aus erfolgt, die sich ausschließlich außerhalb der öffentlichen Straße befinden; (z.B. Anbieten aus der Tasche, aus dem Auto).
3. das Aufstellen von Kiosken, Imbissständen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, soweit hierdurch der Straßenkörper oder der Luftraum über dem Straßenkörper in Anspruch genommen werden;
4. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen (Straßencafe‘s u. a.);
5. das Aufstellen von Schaukästen, Auslagen und anderen Werbeträgern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör; hierzu gehört auch das Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen über der Straße, gleichgültig, in wessen Eigentum diese Einrichtungen stehen;
ausgenommen sind Werbeeinrichtungen zum Hinweis auf Gewerbebetriebe von Anliegern, die fester Bestandteil des Gebäudes sind, in dem sich der Gewerbebetrieb befindet;
6. die Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen Lustbarkeiten;
7. die Veranstaltung von Straßenfesten;
8. das Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen sowie das Lagern von sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden überschritten wird;
9. das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Baubuden, Geräten aller Art sowie das Lagern von Baumaterial;
10. das Aufgraben des Straßenkörpers, außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
11. Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), außer für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
12. Fassadenbegrünung von Gebäuden unter Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes;
13. das Aufstellen von Blumenkübeln mit mehr als 10 l Inhalt
14. das Aufstellen von Fahrradständern
15. die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Dritte für den Zweck von Wochenmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten.
(3) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Bad Liebenwerda, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
(1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen gemäß dieser Satzung sind:
1. das Aufstellen von Warenständern an der Stätte der Leistung (z.B. vor Einzelhandelsgeschäften oder Boutiquen), die nicht mehr als einen Meter in den Gehweg hineinragen und die Gehwegbreite von 1,20m nicht einschränken.
2. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Sonnenschutzdächer, die über Gehwegen eine Höhe von 2,20 m und einen Abstand zur Straße von 0,70 m nicht unterschreiten,
3. bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen, außer Plakatwerbung;
4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss-, Räumungs- und Ausverkäufe sowie Sonderveranstaltungen, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung;
5. das Aufstellen von Abfallgefäßen und Abfallgroßbehältern, das Lagern von Müllsäcken und Sammelgut, Baumaterial sowie sonstigen Gegenständen, soweit eine Zeitdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird, für Brennmaterial gilt eine Frist von 48 Stunden;
6. das Feilbieten von Zeitungen, wenn dies ohne Verkaufseinrichtung geschieht;
7. das Musizieren in der Zeit von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr, soweit es nicht gegen Entgelt erfolgt, nicht gewerblichen Zwecken dient oder mit Verwendung elektroakustischer Schallverstärker geschieht und insgesamt nicht länger als eine Stunde dauert.
(2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder sonstige Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern.
Die Kosten, die durch die Unterhaltung, Änderung, Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs.1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer.
(3) Die erlaubnisfreie Sondernutzung gilt nicht, wenn sie einer Gestaltungssatzung widerspricht.
(4) Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO ist bei der Nutzung von Gehwegen oder Straßen unabhängig von der genehmigungsfreien Sondernutzung zu beantragen.
(5) Die Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht nachzukommen, bleibt unberührt.

§ 5 Dauer der Erlaubnis
(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblicher Erlaubnisse auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Dies gilt nicht für die Erlaubnis zur Fassadenbegrünung und für private Ver- und Entsorgungsleitungen gem. §2 Abs. 2, Punkt 12.
(2) Für die Erlaubnis können (soweit erforderlich auch nachträglich) Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Das kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzung verschiedener Erlaubnisnehmer inhaltlich, zeitlich oder räumlich aufeinander abzustimmen.
(3) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisantrag
(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung an den Bürgermeister der Stadt Bad Liebenwerda zu stellen.
(2) Folgende Angaben sind bei der Antragstellung mitzuteilen:
Antragsteller der Sondernutzung
Art und Umfang sowie Dauer der Sondernutzung Ort, Straße und Hausnummer der Sondernutzung
Soweit zur Klarstellung erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, Lageplan, textliche Beschreibung oder Erläuterungen in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
Im Besonderen sind für Leitungen aller Art Bestandspläne, die durch ein Vermessungsbüro erstellt worden sind (analog und digital), einzureichen.
(3) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller als Sondernutzungsberechtigten erteilt.

§ 7 Gebühren und Kosten
(1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 8 Ordnung und Sicherheit
(1) Durch eine Sondernutzung darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.
(2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang (oder Verbund) stehenden Anlagen in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten.
(3) Dem Sondernutzungsberechtigten obliegt die Pflicht, Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.
Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 9 Haftung
(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsberechtigten nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzungsberechtigten und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
(2) Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Nutzungen und Arbeiten entstanden sind.
Er haftet der Stadt auch dafür, dass durch die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Er haftet ferner für Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
(3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Stadt nachzuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße oder Anlage gemäß § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht, gegen erteilte Auflagen einer Erlaubnis verstößt, Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Ordnungswidrigkeitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Übergangsbestimmungen
(1) Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres ihre Gültigkeit, danach sind sie neu zu beantragen.
(2) Für Sondernutzungen, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, wird nachträglich keine Gebühr erhoben.

§ 12 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Sondernutzungssatzung vom 01.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Bad Liebenwerda, 02.07.2008

gez. Thomas Richter • Bürgermeister

Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S.286), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I, S.170) sowie dem Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung und Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neubekanntmachung vom 28. Juni 2007, (BGBl. I S. 1206), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen
(1) Für die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen der Straßen Wege und Plätze erhebt die Stadt Bad Liebenwerda gemäß § 7 der Sondernutzungssatzung Gebühren.
Die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze gelten für den gesamten Stadtbereich, einschließlich der Ortsteile.
(2) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Keine Gebühren werden erhoben:
a) beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient;
b) für Werbemaßnahmen und Informationsstände politischer Parteien vor Wahlen, sofern die Parteien nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verboten sind;
c) für Sondernutzungen durch Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit diese der Durchführung kirchlicher Zwecke dienen.

§ 2 Gebührenpflichtiger / Gebührenschuldner
(1) Gebührenpflichtiger ist der Antragsteller zur Sondernutzung.
(2) Gebührenschuldner ist der Nutzer einer unerlaubten Sondernutzung.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht /Gebührenschuld
(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) mit der Antragstellung auf Sondernutzung von Straßen, Wegen und Plätzen
b) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
(2) Die Stadt kann auf Antrag auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist und wenn besondere Gründe im Einzelfall dies rechtfertigen.
(3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, werden die Gebühren nicht zurückgezahlt.
(4) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr
(1) Die Gebühren werden nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.
(2) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15. Mai des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab
(1) Die Gebühren werden nach Art der Nutzung, Anzahl bzw. Größe der Fläche und nach Nutzungsdauer in Tagen, Wochen und in Monaten berechnet.
(2) Die nach dieser Gebührensatzung ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro (€) aufgerundet.
(3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis beträgt 10,00 € sofern der Gebührensatz keine andere Mindestgebühr vorsieht.

§ 6
Gebührensatz

1. WERBEVERANSTALTUNGEN / WERBEANLAGEN

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro (€)
Plakatierung	bis 1 Woche	je Plakat	2,00
	bis 2 Wochen	je Plakat	3,00
	bis 4 Wochen	je Plakat	8,00
Informationsstände, Ausstellungen	bis zu 3 Tagen	1 m²/Tag	2,00
Schaukästen, Auslagen u. sonstige Werbeträger, freistehend o. mit baul. Anlagen verbunden Aufhängen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brücken und sonstigen Einrichtungen wie z. B. an Uhrensäulen, Werbetafeln u. vergleichbaren Werbeträgern	Monat	m²/pro Werbeträger	10,00
Fahrradständer	einmalig	je m²	20,00

2. GEWERBLICHE NUTZUNG

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro (€)
Wochenmarkt	nach Wochenmarktsatzung		
Sondermärkte, die nicht von der Stadt betrieben werden	für Wochenmarktbereich, Festwiese oder anderer Bereich	pro Tag	100,00
Aufstellen von Tischen u. Sitzgelegenheiten für Straßencafes u. ä.	pro Monat	je m²	1,00
Aufstellen von Sammelcontainern - gewerblicher Art (außer Abfallentsorgungsverband)	monatlich	Container bis zu 2 m³	5,00
	monatlich	Container über 2 bis 5 m³	8,00

3. VERANSTALTUNGEN

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro (€)
Festwiese für Schaustellungen jeglicher Art im Reisegewerbe (Vergnügungspark)	pro Woche	bis zu 4 Geschäfte	150,00
	pro Woche	bis zu 6 Geschäfte	200,00
	pro Woche	mehr als 6 Geschäfte	300,00
Zirkusveranstaltungen	pro Woche	bis 200 Plätze	50,00
	pro Woche	über 200 Plätze	100,00

Zusätzlich wird als Sicherheitsleistung eine Kaution erhoben, die nach Verrechnung der entstandenen Kosten zurückgezahlt wird.

pro Schausteller		300,00
pro Zirkus ohne Großtiere		300,00
pro Zirkus mit Großtieren		1000,00

4. AUFSTELLEN UND LAGERN VON GEGENSTÄNDEN AUF DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro (€)
Aufstellen von Gerüsten Bauzäunen, Baubuden und Geräten aller Art	bis 2 Tage		gebührenfrei
	ab 3. Tag	je m² /Tag	1,00
	höchstens jedoch pro Baustelle		200,00
Aufstellen von Müllcontainern, Mülltonnen etc.	erster Tag		gebührenfrei
	ab 2. Tag	bis 6 m² /Tag	2,00
	ab 2. Tag	bis 10 m² /Tag	5,00
Lagerung von Baumaterial, Kies, Aushub, Abbruchmaterial oder sonstigen Gegenständen,	erster Tag		gebührenfrei
	ab 2. Tag	pro m² /Tag	2,00
Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentl. Straßen zugelassen sind			
PKW, PKW-Anhänger, Wohnwagen	täglich	pro Fahrzeug	10,00
LKW, LKW-Anhänger	täglich	pro Fahrzeug	30,00
Kraftrad	täglich	pro Fahrzeug	5,00
Sondernutzung v. Parkflächen	täglich	pro Stellfläche	3,00

5. AUFGRABEN DES STRASSENKÖRPERS

Nutzungsart	Dauer	Gebührenmaßstab	Euro (€)
im Grünanlagenbereich	1. und 2. Tag	gebührenfrei	
	ab 3. Tag,	laufender Meter	0,50
im Gehwegbereich	1. und 2. Tag	gebührenfrei	
	ab 3. Tag,	laufender Meter	1,00
im Straßenbereich	1. und 2. Tag	gebührenfrei	
	ab 3. Tag	laufender Meter	1,50
sonstigen Zwecken dienende Nutzung soweit kein anderer Tarif anwendbar ist	täglich	pro m²	1,00
Verlegen von Privatleitungen und Kabel im öffentlichen Bereich 1 Querung	einmalig	Grundgebühr	150,00
Längsverlegung	einmalig	Grundgebühr	150,00
		+ 1 lfd. m	+1,00
Schaffung einer zusätzlichen Hofzufahrt	einmalig	Grundgebühr	200,00

§ 7 Inkrafttreten

Die Sondernutzungsgebührensatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft Gleichzeitig wird die Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.12.2004 außer Kraft gesetzt.

Bad Liebenwerda, 02.07.2008

gez. Thomas Richter • Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über den Beschluss zur Aufstellung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 der Stadt Bad Liebenwerda, OT Möglenz und die öffentliche Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Mit dem Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Kröbeln durch die Stadtverordnetenversammlung am 02.07.2008 wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur o. g. Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Um die Bürger möglichst frühzeitig in das Planverfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Möglenz einzubeziehen, wird der Vorentwurf zur Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung öffentlich ausgelegt.
Dem Bürger wird damit frühzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung in der Zeit vom 04.09.2008 bis zum 06.10.2008

in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1 während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 13.00 Uhr

gegeben.
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Äußerungen zum Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bad Liebenwerda, den 27.08.2008

Thomas Richter • Bürgermeister

Lageplan :

Bekanntmachung der Stadt Bad Liebenwerda über die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf in der Fassung vom Mai 2008 als Satzung beschlossen.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf tritt am Tag der Bekanntmachung, am 27.08.2008, in Kraft.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, kann vom Tage des Inkrafttretens der Satzung an während folgender Dienststunden

Montag	07.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	07.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	07.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	07.00 - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	07.00 - 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1 von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Hierbei gilt für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB.
Unbeachtlich werden
a) eine Verletzung nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
b) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Liebenwerda, den 27.08.2008

Thomas Richter • Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
Der vorstehende Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Stadt Bad Liebenwerda, OT Neuburxdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bad Liebenwerda, den 27.08.2008

Thomas Richter • Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Kommunalwahlen am 28. September 2008
(Wahldatum)

1. Das Wählerverzeichnis - Die Wählerverzeichnisse - zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke

   der **Stadt Bad Liebenwerda**
   (Gemeinde)

   können in der Zeit vom **01. September 2008** (27. Tag vor der Wahl) bis **05. September 2008** (23. Tag vor der Wahl)

   während der Dienststunden 1) - von **Montag von 7:00** bis **16:00** Uhr

   und von **Di, Do von 7:00** bis **18:00** Uhr -,

   und am **Mi, Freitag** von **7:00** bis **12:00** Uhr

   in **Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, Bürgerbüro, Zimmer 6**
   (Ort)

   eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich 3).

2. Jeder Bürger/Jede Bürgerin hat nach § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, in dem obengenannten Zeitraum die Richtigkeit seiner/ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er/sie ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

3. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:
   a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
   b) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

   Der Antrag ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis zum **13.09.2008** (15. Tag vor der Wahl) bei der Wahlbehörde 2) **Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, Bürgerbüro, Zimmer 6;**

   zu folgenden Tageszeiten zu stellen: **wie oben**

   ~~Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Vertretung, einen Sitz im Ortsbeirat, das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder das Amt des Ortsbürgermeisters bewirbt, ist verpflichtet, den Antrag bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (_____ (38. Tag vor der Wahl) , 12 Uhr) zu stellen.~~
   ~~Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.~~

4. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis)

   können durch jede wahlberechtigte Person **bis zum** **13.09.2008** (15. Tage vor der Wahl) bis **11:00** **Uhr,**

   bei der Wahlbehörde2) **Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, Bürgerbüro, Zimmer 6;**

   schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprchsführerin/der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31. August 2008** (28. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung.**
   Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

6. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

   Wahlscheine können bis zum **26. September 2008** (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde 2)

   beantragt werden. Der Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
   Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 BbgKWahlV angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltage, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
   Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.
   Finden gleichzeitig mehrere kommunale Wahlen oder Abstimmungen statt, gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl oder Abstimmung, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

7. Wahlscheininhaber/innen können an der Wahl in **einem beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, ihres Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

8. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
   1. ihren/seinen Wahlschein
   2. den/die Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

   so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.
   Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf der Rückseite des Wahlscheins angegeben.
   Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Bad Liebenwerda, den **20. August 2008**

(Unterschrift)

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
2) Gemeinde, Dienststelle, Gebäude und Zimmer einsetzen.
3) Nicht Zutreffendes streichen.

Bekanntmachung der zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

01 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1.	**Hopstock, Winfried** geb.: 1944	Bürgermeister-Rose-Str. 12, Bad Liebenwerda Dipl.-Lehrer für Informatik
2.	**Lubk, Hans-Ulrich** geb.: 1944	Dorfstr. 32, OT Lausitz Dipl.-Agraring.
3.	**Werner, Frank** geb.: 1957	Neunenweg 12, OT Dobra Mitglied des Landtages Brandenburg
4.	**Diecke, Gabriele** geb.: 1949	Liebenwerdaer Str. 28, OT Maasdorf Dipl.-Ing. Bau
5.	**Preibisch, Gerhard** geb.: 1934	Dorfstr. 64, OT Oschätzchen Agraringenieur
6.	**Weizsäcker, Steffen** geb.: 1971	Breite Str. 6, Bad Liebenwerda selbstständig
7.	**Krökel, Arnd** geb.: 1941	Borstorfstr. 21, Bad Liebenwerda Dipl. Landwirt
8.	**Naumburger, Monika** geb.: 1956	Dorfstr. 62, OT Oschätzchen Büroleiterin MdL
9.	**Jost, Roland** geb.: 1954	Poststr. 13, OT Möglenz selbstständig
10.	**Bieligk, Eberhard** geb.: 1941	Fischergasse 16, Bad Liebenwerda Landwirt
11.	**Jost, Christian** geb.: 1966	Dorfstr. 67, OT Prieschka selbstständig
12.	**Sikorsky, Anita** geb.: 1949	Dorfstr. 37, OT Maasdorf selbstständig
13.	**Lehmann, Enrico** geb.: 1975	Schloßäckerstr. 39, Bad Liebenwerda Meister, Baugewerbe
14.	**Eisenmann, Christopher** geb.: 1989	Heinrich-Heine-Str. 25, Bad Liebenwerda Auszubildender
15.	**Klemann, Torsten** geb.: 1945	Am Elsterdamm 1, Bad Liebenwerda Industriekaufmann

02 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Bergemann, Götz geb.: 1941	Hag 25, Bad Liebenwerda Dipl.-Ing. Kraftwerke
2. Bergmann, Jürgen geb.: 1942	Bahnhofstr. 12, Bad Liebenwerda Dipl.Ing. (FH), i.R.
3. Dietrich, Siegmar geb.: 1941	Berliner Str. 50, Bad Liebenwerda Dipl.Ing.oec. i.R.
4. Fischer, Thomas geb.: 1964	Hainsche Str. 20, Bad Liebenwerda Angestellter
5. Marx, Wolfgang geb.: 1959	Dorfstr. 54, OT Zobersdorf Dipl.Ing. Hochbau
6. Prescher, Frank geb.: 1975	Fischergasse 4, Bad Liebenwerda Bankkaufmann
7. Wagner, Erich geb.: 1940	Liebenwerdaer Str. 15, OT Dobra Maschinenschlosser i.R.
8. Weber, Burkhard geb.: 1960	Baumschulenweg 7b, Bad Liebenwerda Elektroniker

03 DIE LINKE.

1. Andrack, Helmut geb.: 1939	Am Friedhof 3, OT Zeischa Diplomgesellschaftswissenschaftler
2. Blaas, Hubert geb.: 1959	Brückenkopf 5, OT Maasdorf Versicherungsfachmann (BWV)
3. Wendt, Hans-Jürgen geb.: 1951	Schloßäckerstr. 18, Bad Liebenwerda Elektromonteur
4. Peschel, Manfred geb.: 1938	Liebenwerdaer Str. 6, OT Maasdorf Maschinenbauingenieur
5. Kastner, Volker geb.: 1939	Bergstr. 83, Bad Liebenwerda Lehrer i. R.
6. Keil, Günter geb.: 1938	Liebenwerdaer Str. 22, OT Thalberg Dipl.Ing. Maschinenbau (FH)
7. Eckelmann, Wolfgang geb.: 1945	Jahnstr. 8, Bad Liebenwerda Dipl.Ing. Bauwesen
8. Beger, Matthias geb.: 1979	Liebenwerdaer Str. 14, OT Maasdorf Selbstständiger
9. Wende, Klaus-Peter geb.: 1954	Heinrich-Heine-Str. 7c, Bad Liebenwerda Koch
10. Kröhnert, Ronald geb.: 1972	Bürgermeister-Rose-Str. 23, Bad Liebenwerda Fachinformatiker für Anwendungsentwicklung
11. Kunath, Rainer geb.: 1945	Mühlberger Str. 43, OT Kröbeln Lehrer i.R.
12. Schreier, Rüdiger geb.: 1955	Försterei 2, OT Möglenz Tischler

05 Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Mahler, Reiko geb.: 1972	Dresdener Str. 22, Bad Liebenwerda Diplomsozialpädagoge
2. Wendt, Kai-Uwe geb.: 1972	Breite Str. 20, Bad Liebenwerda selbst. Kaufmann
3. Wagner, Eckhard geb.: 1943	Stangengärtenstr. 22, Bad Liebenwerda Geschäftsführer
4. Harig, Elvira geb.: 1952	Unterreihe 1, Bad Liebenwerda selbst. Kauffrau
5. Mahling, Günter geb.: 1940	Alter Kraupaer Weg 12, OT Zeischa Bezirksschornsteinfegermeister
6. Schlegel, Andreas geb.: 1956	Südring 24, Bad Liebenwerda selbst. Metallbauer
7. Dehnz, Astrid geb.: 1962	Dorfstr. 27, OT Zeischa Gastwirtin

07 Vereinigte Bürgerinitiative e.V. (VBI)

1. Mattauch, Cornelia geb.: 1970	Dorfstr. 36 b, OT Burxdorf Verwaltungsangestellte

09 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)

1. Streese, Sophie geb.: 1987	Goethestr. 33, Bad Liebenwerda Fachangestellte für Bürokommunikation

11 Einzelbewerber Berger

1. Berger, Johannes geb.: 1954	Dorfstr. 52, OT Lausitz Lehrer

12 Einzelbewerber Dietrich

1. Dietrich, Siegmar geb.: 1969	Dorfstr. 33, OT Kosilenzien Außendienstmitarbeiter

13 Einzelbewerber Schmidt

1. Schmidt, Siegmar geb.: 1954	Hauptstr. 39, OT Thalberg Rentner

14 Einzelbewerber Schöne

1. Schöne, Andreas geb.: 1973	Dorfstr. 43, OT Zobersdorf Installateurmeister

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Burxdorf am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

07 Vereinigte Bürgerinitiative e.V. (VBI)
1. Mattauch, Cornelia Dorfstr. 36 b, Burxdorf
geb.: 1970 Verwaltungsangestellte

15 Einzelbewerber Niesar
1. Niesar, Frank Dorfstr. 52, Burxdorf
geb.: 1968 Schweißer

16 Einzelbewerber Ringel
1. Ringel, Frithjof Dorfstr. 13, Burxdorf
geb.: 1965 Landwirt

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Dobra am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

01 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
1. Bartha, Herbert Maasdorfer Weg 13, Dobra
geb.: 1942 Lehrer

02 Sozialdemokratische Partei Deutschlands
1. Wagner, Erich Liebenwerdaer Str. 15, Dobra
geb.: 1940 Maschinenschlosser i.R.

2. Rümpel, Gerald Dorftsr. 3, Dobra
geb.: 1955 Maler

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Kosilenzien am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

15 Dorfverein Kosilenzien e.V.
1. Dietrich, Siegmar Dorfstr. 33, Kosilenzien
geb.: 1969 Außendienstmitarbeiter

2. Eppert-Wendland, Doreen Dorfstr. 34 Kosilenzien
geb.: 1982 selbstständig

3. Teichert, Holger Dorfstr. 53, Kosilenzien
geb.: 1964 Landwirt

4. Kramer, Marko Dorfstr. 54, Kosilenzien
geb.: 1970 selbstständig

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Kröbeln am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

15 SG Kröbeln
1. Beßler, Bärbel Teichstr. 18, Kröbeln
geb.: 1963 Hausfrau

2. Kunath, Rainer Mühlberger Str. 43, Kröbeln
geb.: 1945 Lehrer i.R.

3. Reyentanz, Renate Rödergasse 9, Kröbeln
geb.: 1951 Hausfrau

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Langenrieth am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

15 Einzelwahlvorschlag Ciezki
1. Ciezki, Petra Koßdorfer Weg 47 , Langenrieth
geb.: 1957 Bürokauffrau

16 Einzelwahlvorschlag Fromm
1. Fromm, Jan Mühlberger Str. 27, Langenrieth
geb.: 1965 Musiker

17 Einzelwahlvorschlag Holzweißig
1. Holzweißig, Heike Mühlberger Str. 25, Langenrieth
geb.: 1980 Bürokauffrau

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Lausitz am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

01 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Lubk, Hans-Ulrich Dorfstr. 32, Lausitz
geb.: 1944 Dipl.-Agraring.

11 Einzelbewerber Berger

1. Berger, Johannes Dorfstr. 52, Lausitz
geb.: 1954 Lehrer

15 Bürger für Lausitz
1. Peukert, Birgit Hauptstr. 21, Lausitz
geb.: 1962 Verwaltungsfachangestellte

2. Heide, Karsten Mühlenweg 1, Lausitz
geb.: 1972 Dipl.Ing.

3. Wiesner, Erika Dorfstr. 38, Lausitz
geb.: 1946 Rentnerin

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Neuburxdorf am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

15 Heimat- und Naturschutzverein Neuburxdorf und Umgebung e.V. (Heimatverein Neuburxdorf)
1. Zukunft, Bettina Schwarzer Weg 19, Neuburxdorf
geb.: 1963 Werksleiterin

16 Einzelbewerberin Edlich
1. Edlich, Marlies An der Hauptstr. 67, Neuburxdorf
geb.: 1951 Rentnerin

17 Einzelbewerber Richter
1. Richter, Lutz Hüttenweg 9, Neuburxdorf
geb.: 1955 Lehrer

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Oschätzchen am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

01 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
1. Preibisch, Gerhard Dorfstr. 64, Oschätzchen
geb.: 1934 Agraringenieur

15 Einzelbewerberin Engelmann
1. Engelmann, Antje Dorfstr. 56, Oschätzchen
geb.: 1960 Hausfrau

16 Einzelbewerberin Richter
1. Richter, Katja Dorfstr. 28, Oschätzchen
geb.: 1977 Krankenschwester

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Prieschka am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

15 Freiwillige Feuerwehr Prieschka
1. Lehmann, Wilfried Würdenhainer Str. 8, Prieschka
geb.: 1951 Maurer

16 Einzelbewerber Jost
1. Jost, Christian Dorfstr. 67, Prieschka
geb.: 1966 Gewerbetreibender

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Thalberg am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

15 Freiwillige Feuerwehr Thalberg
1. Trabandt, Christian Liebenwerdaer Str. 2, Thalberg
geb.: 1981 Holzbearbeiter

16 Heimat-& Naturschutzverein Thalberg e.V. (H&NV)
1. Gessner, Eberhard Liebenwerdaer Str. 35, Thalberg
geb.: 1958 Lehrer

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Theisa am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

15 Traditionsverein Theisa e.V.
1. Schurig, Karl Ringstr. 12, Theisa
geb.: 1956 EU-Rentner

2. Pachtmann, Rudolf Liebenwerdaer Str. 11, Theisa
geb.: 1945 Rentner

3. Opitz, Katja Prösaer Weg 1, Theisa
geb.: 1981 Verwaltungsfachangestellte

4. Brückner, Yvonne Dobraer Weg 1, Theisa
geb.: 1980 Holzmechanikerin

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Zeischa am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

03 DIE LINKE.

1. Andrack, Helmut	Am Friedhof 3, Zeischa
geb.: 1939	Diplomgesellschaftswissenschaftler
2. Dr. Pfitzmann, Johannes	Waldbadstr. 21, Zeischa
geb.: 1936	Dr.-Ing. i.R.

05 Freie demokratische Partei (FDP)

1. Dehnz, Astrid	Dorfstr. 27, Zeischa
geb.: 1962	Gastwirtin

Für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteiles Zobersdorf am 28. September 2008 hat der Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge zugelassen:

07 Vereinigte Bürgerinitiative e.V. (VBI)

1. Forkert, Helga	Dorfstr. 94, Zobersdorf
geb.: 1936	Staatswissenschaftlerin i.R.
2. Knobloch, Scharnhorst	Dorfstr. 22, Zobersdorf
geb.: 1938	Diplomingenieurökonom
3. Schiffner, Annerose	Dorfstr. 42 a, Zobersdorf
geb.: 1959	Fachverkäuferin

15 Bürger für Zobersdorf

1. Golm, Werner	Dorfstr. 7, Zobersdorf
geb.: 1948	Agraring.
2. Liebezeit, Joachim	Dorfstr. 95, Zobersdorf
geb.: 1948	Maurer
3. Krüger, Nicole	Dorfstr. 46, Zobersdorf
geb.: 1981	Studentin

Bad Liebenwerda, 22.08.2008

gez. Bärbel Ziehlke • Wahlleiterin

Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 03.09.2008,
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 29.08.2008.

Impressum
Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda.
Fax: 035341/ 155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Werbung & Druck Rosenhahn, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Fax: 035341/ 10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt. Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.